

**Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht:**  
**-- „Auflösung“ der Gesellschaft**  
**-- Fortsetzungsbeschluss der Gesellschafter**

**I. BGB-Gesellschaft:**

**§ 728 Abs. 1 BGB**

„Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.“

**II. OHG und KG:**

**§ 131 Abs. 1 Ziff. 3 HGB**

„Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst: 3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft.“

**§ 144 Abs. 1 HGB:**

„Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.“

### **III. GmbH:**

#### **§ 60 Abs. 1 Ziff. 4 GmbHG**

„Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst: 4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.“

### **IV. AG:**

#### **§ 262 Abs. 1 Ziff. 3 AktG**

„Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst: 3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft“

#### **§ 274 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziff. 1 AktG:**

Abs. 1 Satz 1: „Ist eine Aktiengesellschaft . . . aufgelöst worden, so kann die Hauptversammlung, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter den Aktionären begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.“

Abs. 2 Ziff. 1: „Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft 1. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst, das Verfahren aber auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben worden ist.“

## **V. Unterbrechung des gesellschaftsrechtlichen Beendigungsverfahrens durch das Insolvenzverfahren**

Verdrängung der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung durch das Insolvenzverfahren: § 730 Abs. 1 BGB (BGB-Gesellschaft); § 145 Abs. 1 HGB (OHG und KG); § 66 Abs. 1 GmbHG (GmbH); § 264 Abs. 1 AktG (AG)

## **VI. Fortsetzungsbeschluss**

Fortsetzungsbeschluss: § 728 Abs. 1 Satz 2 BGB (BGB-Gesellschaft); § 144 Abs. 1 HGB (OHG und KG); § 60 Abs. 1 Ziff. 4 GmbHG (GmbH); § 274 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziff. 1 AktG (AG)

## **VII. Umwandlungsrecht: Verschmelzung**

Verschmelzung der insolventen Gesellschaft entweder auf eine bestehende Gesellschaft („Verschmelzung durch Aufnahme“, §§ 4-35 UmwG) oder auf eine neu gegründete Gesellschaft („Verschmelzung durch Neugründung“, §§ 36-38 UmwG)

Wirkung: Gesamtrechtsnachfolge des aufnehmenden bzw. des neuen Rechtsträgers in die Rechte der insolventen Gesellschaft (ohne Übertragung dieser Rechte) und in die Pflichten der insolventen Gesellschaft (ohne Zustimmung der Gläubiger) (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 UmwG)

Mitwirkung der Gesellschafter der insolventen Gesellschaft:

§ 3 Abs. 3 UmwG: „An der Verschmelzung können als übertragende Rechtsträger auch aufgelöste Rechtsträger beteiligt sein, wenn die Fortsetzung dieser Rechtsträger beschlossen werden könnte.“

§ 13 Abs. 1 UmwG: „Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger ihm durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen.“